
**Verordnung
über die besonderen Massnahmen in der Volksschule * (BMV)**

vom 19.09.2007 (Stand 01.08.2018)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 17 Absatz 3 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992¹⁾,
auf Antrag der Erziehungsdirektion, *
beschliesst:

1 Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung regelt die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, die Schülerinnen und Schülern den Besuch der ordentlichen Bildungsgänge ermöglichen sollen, die Zuweisungsverfahren und die Finanzierung.

² Die Angebote der Sonderschulung sowie die heilpädagogische Früherziehung sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Art. 2 *Besondere Massnahmen*

¹ Besondere Massnahmen sind *

a * Massnahmen zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern,

b * Spezialunterricht,

c * besondere Klassen und

d * Co-Teaching.

² Sie berücksichtigen die schulischen, persönlichen und familiären Verhältnisse sowie die individuellen Möglichkeiten und Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler.

³ Sie sind individuell angepasst, gendergerecht, zeitlich definiert, koordiniert und in verschiedenen Lehr- und Lernformen einzusetzen.

⁴ Sie gehören zum schulischen Grundangebot einer Gemeinde.

¹⁾ BSG 432.210

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
07-99

Art. 3 *Integration*

¹ Schülerinnen und Schüler, die besonderer Massnahmen bedürfen, besuchen in der Regel die Regelklasse.

² Schülerinnen und Schüler, die nicht in Regelklassen geschult werden, besuchen ganz oder teilweise eine besondere Klasse.

Art. 4 *Modell, Konzept*

¹ Die besonderen Massnahmen können mit oder ohne Führen besonderer Klassen gemäss den beiden Modellen in Anhang 1 umgesetzt werden.

² Die Gemeinden bestimmen mit Erlass das Modell und das Konzept.

2 Besondere Massnahmen**2.1 Massnahmen zur besonderen Förderung****Art. 5**

¹ Massnahmen zur besonderen Förderung unterstützen die individualisierende und differenzierende Schulung.

² Massnahmen zur besonderen Förderung sind:

- a* Anordnen oder Vereinbaren erweiterter oder reduzierter individueller Lernziele,
- b* * Unterstützung des vollständigen oder teilweisen Besuchs der Volksschule durch Sonderschülerinnen und Sonderschüler mit einer Intelligenzmindering (integrative Sonderschulung im Sinne von Artikel 15 ff. Verordnung vom 8. Mai 2013 über die sonderpädagogischen Massnahmen (Sonderpädagogikverordnung, SPMV¹⁾),
- c* Angebote für Schülerinnen und Schüler mit Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration (Integration Fremdsprachiger),
- d* zweijährige Einschulung in der Regelklasse für Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung (zweijährige Einschulung),
- e* Angebote zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern (Begabtenförderung),
- f* Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot.

³ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

⁴ ... *

¹⁾ BSG 432.281

2.2 Spezialunterricht

Art. 6 *Begriff*

¹ Der Spezialunterricht umfasst neben der Förderung und Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf auch die Prävention von Lernstörungen, die Beratung von Lehrkräften, Eltern und Behörden sowie Kurzinterventionen.

² Der Spezialunterricht ergänzt den ordentlichen Unterricht, wird mit ihm koordiniert und erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften.

³ Er umfasst folgende Fachbereiche:

- a Integrative Förderung,
- b Logopädie,
- c Psychomotorik.

⁴ Kurzinterventionen sind

- a die kurzfristige Unterstützung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften in schwierigen Situationen,
- b Unterrichtssequenzen zur Beobachtung und Beurteilung von Schülerinnen und Schülern im Hinblick auf deren weitere Förderung.

⁵ Kurzinterventionen erfolgen einmalig und während einer Dauer von maximal zwölf Wochen.

Art. 7 *Durchführung*

¹ Spezialunterricht nach Artikel 6 Absatz 3 wird in der Regel innerhalb der Klasse oder als Gruppenunterricht in der Regel während der ordentlichen Unterrichtszeit und in begründeten Ausnahmefällen als Einzelunterricht erteilt.

2.3 Besondere Klassen

Art. 8 *Formen, Organisation und Definition von besonderen Klassen*

¹ Besondere Klassen sind

- a Klassen zur besonderen Förderung,
- b Einschulungsklassen.

² Sie sind in Bezug auf die Regelklassen kooperativ und durchlässig zu organisieren.

³ Eine besondere Klasse gilt für die Berechtigung des Bezugs der Klassenlehrerlektion und für die Berechnung des Lastenausgleichs dann als Klasse, wenn Schülerinnen und Schüler in dieser durchschnittlich mindestens 16 Wochenlektionen belegen.

⁴ Bei der Durchschnittsberechnung nach Absatz 3 werden Schülerinnen und Schüler mit weniger als acht Wochenlektionen nicht berücksichtigt.

Art. 9 *Klassen zur besonderen Förderung*

¹ Klassen zur besonderen Förderung dienen der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lern- oder Leistungsstörungen, Behinderungen oder Verhaltensauffälligkeiten, die nicht in einer Regelklasse geschult werden.

Art. 10 *Einschulungsklassen*

¹ Schülerinnen und Schüler mit deutlicher partieller Entwicklungsverzögerung können in Einschulungsklassen unterrichtet werden.

² Eine Zuweisung darf nur dann erfolgen, wenn dadurch die soziale Eingliederung am Aufenthaltsort nicht beeinträchtigt wird.

³ In Einschulungsklassen wird das Pensum des ersten Schuljahres auf zwei Jahre verteilt.

⁴ ... *

2.4 Co-Teaching *

Art. 10a * *Begriff und Voraussetzungen*

¹ Das Co-Teaching ist eine klassenorientierte Massnahme, bei der zwei Lehrkräfte den Unterricht gemeinsam vorbereiten, durchführen und auswerten.

² Es kann in Klassen mit ausserordentlich grosser Heterogenität und einer erhöhten Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit besonderen Lernvoraussetzungen eingesetzt werden, sofern der individuelle besondere Unterstützungs- und Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler gedeckt werden kann.

Art. 10b * *Zweck*

¹ Das Co-Teaching erweitert die Möglichkeiten zur inneren Differenzierung des Unterrichts.

² Es ist auf die besonderen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler ausgerichtet und beugt dadurch dem Entstehen von Lernauffälligkeiten und -störungen vor.

Art. 10c * Durchführung

¹ Das Co-Teaching wird in der Regel von einer Regellehrkraft in Zusammenarbeit mit einer in schulischer Heilpädagogik ausgebildeten Lehrkraft durchgeführt.

² Es kann in begründeten Fällen von zwei Regellehrkräften durchgeführt werden, wenn die heilpädagogische Fachlichkeit in anderer Weise sichergestellt werden kann.

3 Zuweisung**Art. 11 Zuständigkeit**

¹ Die Schulleitung verfügt im Einverständnis mit der gesetzlichen Vertretung der Schülerin oder des Schülers *

- a auf Antrag der Klassenlehrkraft individuelle Lernziele in höchstens zwei Fächern,
- b gestützt auf einen Bericht mit Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes individuelle Lernziele in mehr als zwei Fächern.

² Sie verfügt auf Antrag der Lehrkräfte *

- a * die Massnahmen zur Integration Fremdsprachiger (Art. 5 Abs. 2 Bst. c),
- b * den Besuch der Rhythmik (Art. 5 Abs. 2 Bst. f),
- c * die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit leichten Lern- oder Entwicklungsauffälligkeiten zum Spezialunterricht für die Dauer von höchstens vier Semestern (Art. 6 Abs. 3).

³ Sie verfügt auf Antrag der kantonalen Erziehungsberatung oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes und auf Bericht einer Abklärungsstelle hin

- a die zweijährige Einschulung (Art. 5 Abs. 2 Bst. d),
- b die Begabtenförderung (Art. 5 Abs. 2 Bst. e),
- c * die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit schweren oder komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen zum Spezialunterricht (Art. 6 Abs. 3),
- d die Zuweisung zu besonderen Klassen und die Rückführung in die Regelklassen.

⁴ Kurzinterventionen (Art. 6 Abs. 4 und 5) und Co-Teaching (Art. 10a bis 10c) erfolgen ohne formales Zuweisungsverfahren. *

⁵ Die Erziehungsdirektion bezeichnet die Abklärungsstellen. *

⁶ Das Schulinspektorat verfügt die integrative Sonderschulung im Sinne von Artikel 15 ff. SPMV (Art. 5 Abs. 2 Bst. b), wenn

- a ein Abklärungsbericht und ein Antrag der kantonalen Erziehungsberatung, des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder einer anderen geeigneten Fachstelle vorliegen,
- b die zuständige Schulleitung zustimmt und
- c die heilpädagogische Unterstützung sichergestellt ist.

Art. 12 *Weigerung der gesetzlichen Vertretung*

¹ Liegt kein Einverständnis der gesetzlichen Vertretung für eine Beurteilung der Schülerin oder des Schülers durch die kantonale Erziehungsberatung, den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst oder einer Abklärungsstelle vor, kann die Schulleitung besondere Massnahmen anordnen. *

4 Finanzierung

Art. 13 *Unentgeltlichkeit*

¹ Die besonderen Massnahmen sind für die Schülerinnen und Schüler unentgeltlich.

Art. 14 *Lektionenpool*

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung teilt den Gemeinden, die Träger der Volksschule sind (Art. 5 Abs. 3 VSG), die finanziellen Mittel für die besonderen Massnahmen in Form eines Lektionenpools zu

- a für die Begabtenförderung (Art. 5 Abs. 2 Bst. e),
- b * für die übrigen besonderen Massnahmen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a sowie c bis f, Art. 6, Art. 8 und Art. 10a).

² Die Berechnung des Lektionenpools (Sollwert) erfolgt nach den Formeln A und D in Anhang 2. *

³ Mit dem Lektionenpool sind die Aufgaben gemäss Artikel 5 bis 10a, ausgenommen Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, zu erfüllen. *

⁴ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung überprüft die Höhe der zugeteilten Mittel periodisch und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor. *

Art. 15 *Lektionenpool für die Begabtenförderung*

¹ Massgebend für die Berechnung des Lektionenpools für die Begabtenförderung (Art. 14 Abs. 1 Bst. a) sind

- a die im Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel,

b die Anzahl aller Kinder und aller Schülerinnen und Schüler, die den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Schule besuchen.

² Die Berechnung erfolgt nach der Formel B in Anhang 2.

Art. 16 *Lektionenpool für die übrigen besonderen Massnahmen*

¹ Massgebend für die Berechnung des Lektionenpools für die übrigen besonderen Massnahmen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b) sind

a die im Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel,

b die Anzahl aller Kinder und Schülerinnen und Schüler, die den öffentlichen Kindergarten oder die öffentliche Schule besuchen,

c * der die soziale Struktur wiedergebende Schulsozialindex,

d der Faktor Klassengrösse.

² Der Schulsozialindex wird gemäss dem in Anhang 3 beschriebenen 4-Indikatoren-Modell berechnet. *

³ Der Faktor Klassengrösse wird mittels der in Anhang 2 wiedergegebenen Formel C1 berechnet.

⁴ Die Berechnung des Lektionenpools für die übrigen besonderen Massnahmen erfolgt gemäss der in Anhang 2 wiedergegebenen Formel C.

⁵ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann die zugeteilten Mittel anpassen, wenn der Sollwert um mehr als zehn Prozent überschritten oder um mehr als fünf Prozent unterschritten wird. *

⁶ Es kann in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Lektionen bewilligen. *

Art. 17 *Verwendung der zugeteilten Mittel*

¹ Die Erziehungsdirektion regelt das Nähere zur Verwendung des gemäss den Artikeln 14 bis 16 zugeteilten Lektionenpools durch Verordnung.

Art. 18 *Lektionen für die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung*

¹ Die Zuteilung der Lektionen für die integrative Sonderschulung gemäss Artikel 15 ff. SPMV (Art. 5 Abs. 2 Bst. b) erfolgt im Rahmen der im Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel. *

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung verwaltet die Lektionen zentral.

Art. 19 *Statistik*

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung führt eine jährliche Statistik über steuerungsrelevante Daten.

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 20** *Umsetzung in den Gemeinden*

¹ Die Gemeinden haben die Bestimmungen dieser Verordnung bis spätestens 1. August 2011 umzusetzen und ein Leistungsangebot gemäss den Artikeln 5, 6 und 8 zur Verfügung zu stellen.

Art. 21 *Zur Verfügung stehende Lektionen für die übrigen besonderen Massnahmen bis am 31. Juli 2009*

¹ Die Anzahl der Lektionen, die den Gemeinden bis am 31. Juli 2009 für die übrigen besonderen Massnahmen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b) höchstens zur Verfügung steht, richtet sich nach dem bisherigen Recht. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann Gemeinden, die im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsentwicklungsprojekten integrativ ausgerichtete Schulformen realisieren, bereits ab Inkrafttreten dieser Verordnung eine Erhöhung der zugewiesenen Lektionen bis zum Erreichen des Sollwerts gemäss Artikel 23 Buchstabe a bewilligen.

Art. 22 *Reduktion der bis anhin zur Verfügung stehenden Lektionen für die übrigen besonderen Massnahmen*

¹ Die Gemeinden, deren Anzahl Lektionen für die übrigen besonderen Massnahmen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b) den Sollwert gemäss Artikel 16 überschreitet, haben ihren Lektionenbedarf bis am 1. August 2009 auf ein Mass zu reduzieren, das höchstens 122 Prozent des Sollwerts gemäss Artikel 16 beträgt. *

Art. 23 *Erhöhung der bis anhin zur Verfügung stehenden Lektionen für die übrigen besonderen Massnahmen*

¹ Die Gemeinden, deren Anzahl Lektionen für die übrigen besonderen Massnahmen (Art. 14 Abs. 1 Bst. b) den Sollwert gemäss Artikel 16 nicht erreicht, können ihren Lektionenbedarf bis am 1. August 2009 auf ein Mass erhöhen, das höchstens 92 Prozent des Sollwerts gemäss Artikel 16 beträgt. *

Art. 24 *Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen*

¹ Schülerinnen und Schüler können längstens bis am 31. Juli 2009

- a eine Kleinklasse nach dem Dekret vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule besuchen,
- b den Spezialunterricht im Fachbereich Legasthenie nach der Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule besuchen.

² Die Schulkommission hat rechtzeitig zu verfügen, wie diese Schülerinnen und Schüler ab dem 1. August 2009 geschult werden.

Art. 25 *Änderung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251.0) wird folgendermassen geändert:

Art. 26 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule (BSG 432.271.1) wird aufgehoben.

Art. 27 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 15.05.2013 ***Art. T1-1 ***

¹ Die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zum Spezialunterricht erfolgt gemäss den Bestimmungen dieser Änderung erstmals auf den 1. Oktober 2013.

Bern, 19. September 2007

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Gasche
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
19.09.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	07-99
28.05.2008	01.08.2008	Art. 11 Abs. 1	geändert	08-63
28.05.2008	01.08.2008	Art. 12 Abs. 1	geändert	08-63
26.10.2011	01.08.2012	Art. 16 Abs. 1, c	geändert	11-123 12-12
26.10.2011	01.08.2012	Art. 16 Abs. 2	geändert	11-123 12-12
26.10.2011	01.01.2012	Anhang 2	Inhalt geändert	11-123 12-12
26.10.2011	01.01.2012	Anhang 3	Inhalt geändert	11-123 12-12
18.01.2012	01.04.2012	Art. 14 Abs. 2	geändert	12-19
18.01.2012	01.04.2012	Art. 14 Abs. 4	geändert	12-19
18.01.2012	01.04.2012	Art. 16 Abs. 5	geändert	12-19
18.01.2012	01.04.2012	Art. 16 Abs. 6	eingefügt	12-19
18.01.2012	01.04.2012	Art. 22 Abs. 1	geändert	12-19
18.01.2012	01.04.2012	Art. 23 Abs. 1	geändert	12-19
10.01.2013	01.08.2013	Erlasstitel	geändert	13-9
10.01.2013	01.08.2013	Ingress	geändert	13-9
08.05.2013	01.08.2013	Art. 5 Abs. 2, b	geändert	13-42
08.05.2013	01.08.2013	Art. 11 Abs. 5	eingefügt	13-42
08.05.2013	01.08.2013	Art. 18 Abs. 1	geändert	13-42
15.05.2013	01.08.2013	Art. 5 Abs. 4	aufgehoben	13-43
15.05.2013	01.08.2013	Art. 10 Abs. 4	aufgehoben	13-43
15.05.2013	01.08.2013	Art. 11 Abs. 2	geändert	13-43
15.05.2013	01.08.2013	Art. 11 Abs. 2, a	eingefügt	13-43
15.05.2013	01.08.2013	Art. 11 Abs. 2, b	eingefügt	13-43
15.05.2013	01.08.2013	Art. 11 Abs. 2, c	eingefügt	13-43
15.05.2013	01.08.2013	Art. 11 Abs. 3, c	geändert	13-43
15.05.2013	01.08.2013	Art. 11 Abs. 4	eingefügt	13-43
15.05.2013	01.08.2013	Titel T1	eingefügt	13-43
15.05.2013	01.08.2013	Art. T1-1	eingefügt	13-43
30.05.2018	01.08.2018	Art. 2 Abs. 1	geändert	18-044
30.05.2018	01.08.2018	Art. 2 Abs. 1, a	eingefügt	18-044
30.05.2018	01.08.2018	Art. 2 Abs. 1, b	eingefügt	18-044
30.05.2018	01.08.2018	Art. 2 Abs. 1, c	eingefügt	18-044
30.05.2018	01.08.2018	Art. 2 Abs. 1, d	eingefügt	18-044
30.05.2018	01.08.2018	Titel 2.4	eingefügt	18-044
30.05.2018	01.08.2018	Art. 10a	eingefügt	18-044
30.05.2018	01.08.2018	Art. 10b	eingefügt	18-044
30.05.2018	01.08.2018	Art. 10c	eingefügt	18-044
30.05.2018	01.08.2018	Art. 11 Abs. 4	geändert	18-044
30.05.2018	01.08.2018	Art. 14 Abs. 1, b	geändert	18-044
30.05.2018	01.08.2018	Art. 14 Abs. 3	geändert	18-044

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	19.09.2007	01.01.2008	Erstfassung	07-99
Erlasstitel	10.01.2013	01.08.2013	geändert	13-9
Ingress	10.01.2013	01.08.2013	geändert	13-9
Art. 2 Abs. 1	30.05.2018	01.08.2018	geändert	18-044
Art. 2 Abs. 1, a	30.05.2018	01.08.2018	eingefügt	18-044
Art. 2 Abs. 1, b	30.05.2018	01.08.2018	eingefügt	18-044
Art. 2 Abs. 1, c	30.05.2018	01.08.2018	eingefügt	18-044
Art. 2 Abs. 1, d	30.05.2018	01.08.2018	eingefügt	18-044
Art. 5 Abs. 2, b	08.05.2013	01.08.2013	geändert	13-42
Art. 5 Abs. 4	15.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	13-43
Art. 10 Abs. 4	15.05.2013	01.08.2013	aufgehoben	13-43
Titel 2.4	30.05.2018	01.08.2018	eingefügt	18-044
Art. 10a	30.05.2018	01.08.2018	eingefügt	18-044
Art. 10b	30.05.2018	01.08.2018	eingefügt	18-044
Art. 10c	30.05.2018	01.08.2018	eingefügt	18-044
Art. 11 Abs. 1	28.05.2008	01.08.2008	geändert	08-63
Art. 11 Abs. 2	15.05.2013	01.08.2013	geändert	13-43
Art. 11 Abs. 2, a	15.05.2013	01.08.2013	eingefügt	13-43
Art. 11 Abs. 2, b	15.05.2013	01.08.2013	eingefügt	13-43
Art. 11 Abs. 2, c	15.05.2013	01.08.2013	eingefügt	13-43
Art. 11 Abs. 3, c	15.05.2013	01.08.2013	geändert	13-43
Art. 11 Abs. 4	15.05.2013	01.08.2013	eingefügt	13-43
Art. 11 Abs. 4	30.05.2018	01.08.2018	geändert	18-044
Art. 11 Abs. 5	08.05.2013	01.08.2013	eingefügt	13-42
Art. 12 Abs. 1	28.05.2008	01.08.2008	geändert	08-63
Art. 14 Abs. 1, b	30.05.2018	01.08.2018	geändert	18-044
Art. 14 Abs. 2	18.01.2012	01.04.2012	geändert	12-19
Art. 14 Abs. 3	30.05.2018	01.08.2018	geändert	18-044
Art. 14 Abs. 4	18.01.2012	01.04.2012	geändert	12-19
Art. 16 Abs. 1, c	26.10.2011	01.08.2012	geändert	11-123 12-12
Art. 16 Abs. 2	26.10.2011	01.08.2012	geändert	11-123 12-12
Art. 16 Abs. 5	18.01.2012	01.04.2012	geändert	12-19
Art. 16 Abs. 6	18.01.2012	01.04.2012	eingefügt	12-19
Art. 18 Abs. 1	08.05.2013	01.08.2013	geändert	13-42
Art. 22 Abs. 1	18.01.2012	01.04.2012	geändert	12-19
Art. 23 Abs. 1	18.01.2012	01.04.2012	geändert	12-19
Titel T1	15.05.2013	01.08.2013	eingefügt	13-43
Art. T1-1	15.05.2013	01.08.2013	eingefügt	13-43
Anhang 2	26.10.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-123 12-12
Anhang 3	26.10.2011	01.01.2012	Inhalt geändert	11-123 12-12